



STADT PENZBERG

Stadt Penzberg · Postfach 1362 · 82374 Penzberg

6.

NACHWEIS

ÜBER DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"Am Katzenbuckel" Nr. 6

Inhalt der Änderung

Der wesentliche Inhalt des Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht betroffen. Die "Vereinfachte Änderung" bezieht sich nur auf die Errichtung eines Wintergartens außerhalb der westlichen Baugrenzen für das Grundstück Fl.-Nr. 111/35, Glaswandstraße 48.

Voraussetzungen für die "Vereinfachte Änderung"

Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundeigentümer haben zugestimmt.

Folgende Träger öffentl. Belange wurden zur "Vereinfachten Änderung" gehört:

1. Landratsamt	☒	zugestimmt	☐	in der gesetzten Frist nicht ge- äußert
2.	☐		☐	
3.	☐		☐	
4.	☐		☐	

Verfahren

1. Der Stadtrat hat die "Vereinfachte Änderung" in der Sitzung vom ...26.07.1995.... beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt.
2. In seiner Sitzung vom ...28.11.1995... wurde die "Vereinfachte Änderung" als Satzung beschlossen.
3. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Penzberg vom ...22.01.96, Nr. 1...

Stadt Penzberg, den ...05.02.1996...



I.V.
Mummert
2. Bürgermeister

Verteiler:

1. Landratsamt Weilheim-Schongau
2. Vermessungsamt mit Planunterlagen
3. z. A. Baugebiet.....

- Angaben der Gemeinde / Stadt -

- 1 -

LANDRATSAMT
WEILHEIM-SCHONGAU
Eing.: 03. AUG. 1995
Bitte vollständig ausfüllen !

VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DES BEBAUUNGSPLANES "Am Katzenbuckel"

Beschreibung der beabsichtigten

Planänderung:

Errichtung des Wintergartens
außerhalb der westlichen
Baugrenzen

Gemeinde... Stadt Penzberg

Gemarkung: Penzberg

betroffene Grundeigentümer und Nachbarn:

Flst./Parzelle 1111/35 Schwendner

Flst./Parzelle 1111/40 Gilhuber

Flst./Parzelle 1111/34 Axmann

Flst./Parzelle

Flst./Parzelle

Flst./Parzelle 1111/36 Brettner

Flst./Parzelle

☐ siehe beiliegende
Liste

hier: Beteiligung der von der geplanten Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange

An (betroffene Behörde / Dienststelle)

☒ Landratsamt Weilheim - Schongau

☐

☐

1. Der Stadtrat / Gemeinderat hat am 26. Juli 95 eine vereinfachte Änderung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen. Gemäß § 13 BBauG werden Sie hiermit um Zustimmung gebeten.

☒ Die beabsichtigte Änderung ist in der beiliegenden Planzeichnung vom dargestellt.

☐ Die Änderung wird im beigehefteten Beschlußauszug beschrieben (falls zeichnerisch nicht darstellbar).

2. Voraussetzungen für eine Vereinfachte Änderung:

☒ betroffene und benachbarte Grundeigentümer haben zugestimmt

Nachweis... siehe beil. Planzeichnung

☐ Nach schriftlicher Aufforderung haben sich folgende betroffene Grundeigentümer in angemessener Frist von nicht geäußert, so daß Zustimmung angenommen werden kann.

Flst..... Flst..... Flst.....

Flst..... Flst..... Flst.....

☐ die erforderlichen Nachbarzustimmungen werden gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeholt. Der Nachweis erfolgt mit der Meldung über den Abschluß des Verfahrens (Feststellungsbeschluß des Gemeinderats).

3. Hinweis auf bereits erfolgte Vorgespräche, Absprachen, mündliche Zusagen:
(Wer, wo, wann?; Welcher Vorgang? Baugesuch, Vorbescheid, Nr., Name!)

.....
.....
.....
.....
.....

Gemeinde / Markt / Stadt Penzberg

Datum 02.08.1995

Unterschrift

Wessner

1. Bürgermeister

Anlagen:

1. Lageplan mit
Bauzeichnungen und

Darstellung der Änderung

1 Auszug aus der Bauausschußsitzung
vom 26. Juli 1995

Bitte wenden!

- Interne Bearbeitung durch das Landratsamt -

Urschriftlich zurück

an Gemeinde / Markt / Stadt *Penzberg*

* Bei-plan ist insgesamt so zu ändern, daß Wirtsgärten generell zulässig sind. Dabei sind max. Abmessungen, Bauweise u. Gestaltung zu regeln!

St.

A) Als Träger öffentlicher Belange geben wir zu beabsichtigten Vereinfachten Änderung folgende Stellungnahme ab:

Verteiler LRA

HZ = Handzeichen

Abt. 5	a) aus städtebaulicher Sicht Kurzbeurteilung: <i>Keine Zustimmung für zufällige Ausweisung im Einzelfall *</i>	Abt. 5 ☒ <i>ohne Einwände</i> zugestimmt Hz: <i>St.</i> ☐ siehe Beiblatt
Sg. 55	b) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Kurzbeurteilung: <i>nicht betroffen</i>	Sg. 55 ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: <i>St.</i> ☐ siehe Beiblatt
Sg. 54	c) aus naturschutzfachlicher Sicht Kurzbeurteilung: <i>nicht betroffen</i>	Sg. 54 ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: <i>St.</i> ☐ siehe Beiblatt
A 41	d) Beurteilung der Arbeitsgruppe Kurzbeurteilung: <i>Brandgefahr beachten!</i>	A 41 ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: <i>St.</i> ☐ siehe Beiblatt
	e) Kurzbeurteilung:	☐ ohne Einwände zugestimmt ☐ siehe Beiblatt
Sg. 40	f) Abschließende Prüfung der Verwaltung Kurzbeurteilung:	Sg. 40 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt

B) Zusammenfassung:

Der beantragten "Vereinfachten Änderung" wird

☒ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☐ siehe Anlage

Stadt Penzberg

Eing. 07. SEP. 1995

Ref. 7/2 Beil.

☐ zugestimmt, wenn..... *Bitte beachten Sie den Hinweis zu Buchst. a)*

Der Abschluß des Änderungsverfahrens ist uns durch das "Nachweis-Formblatt für VEREINFACHTE ÄNDERUNG" mitzuteilen, sofern die Änderung vom Gemeinde/Markt/Stadtrat als Satzung beschlossen wird. Der Original-Bebauungsplan ist an der geänderten Stelle mit einem geeigneten Hinweis auf die Änderung zu kennzeichnen.

Weilheim i. OB. 30. AUG. 1995

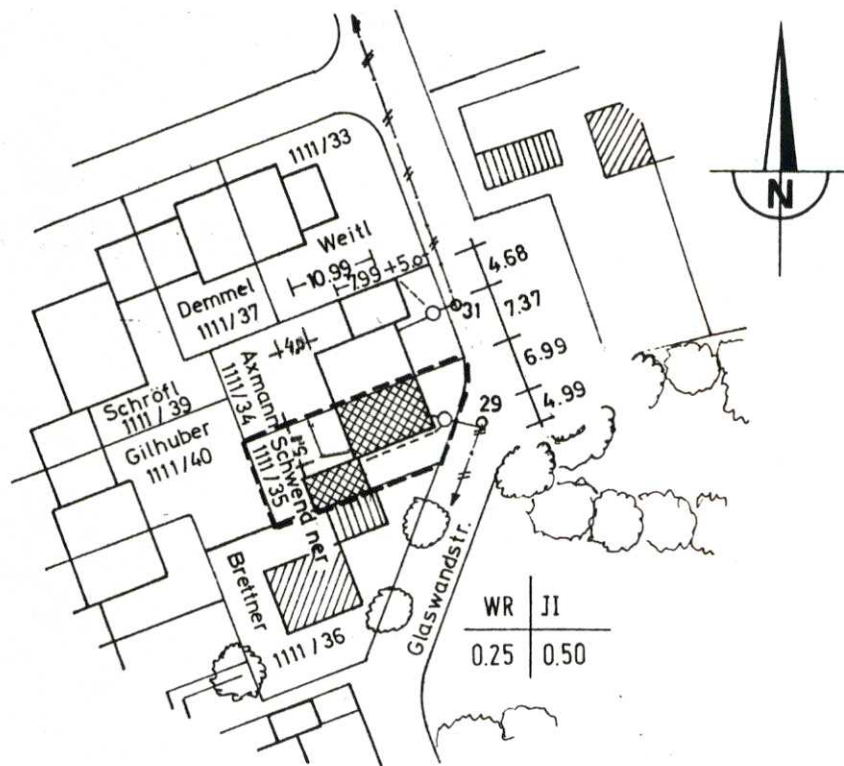
Landratsamt Weilheim-Schongau

Bachlatko

Anlage:

Lageplanausschnitt M 1:1000

aus dem Bebauungsplan Penzberg
„Am Katzenbuckel“



Bauvorhaben : Bauänderungsantrag für Wintergarten
auf Fl. Nr 111/35 Gem. Penzberg
Glaswandstr. 48. 82377 Penzberg

Bauherr : Schwendner Siegfried *S. Schwendner*
Glaswandstr. 48
82377 Penzberg *L. Schwendner*

Grundeigentümer : Stadt Penzberg

Nachbarn :

Reber / Kuhn
Björke / Kuhn
Bretner

Gilhuber

Plan

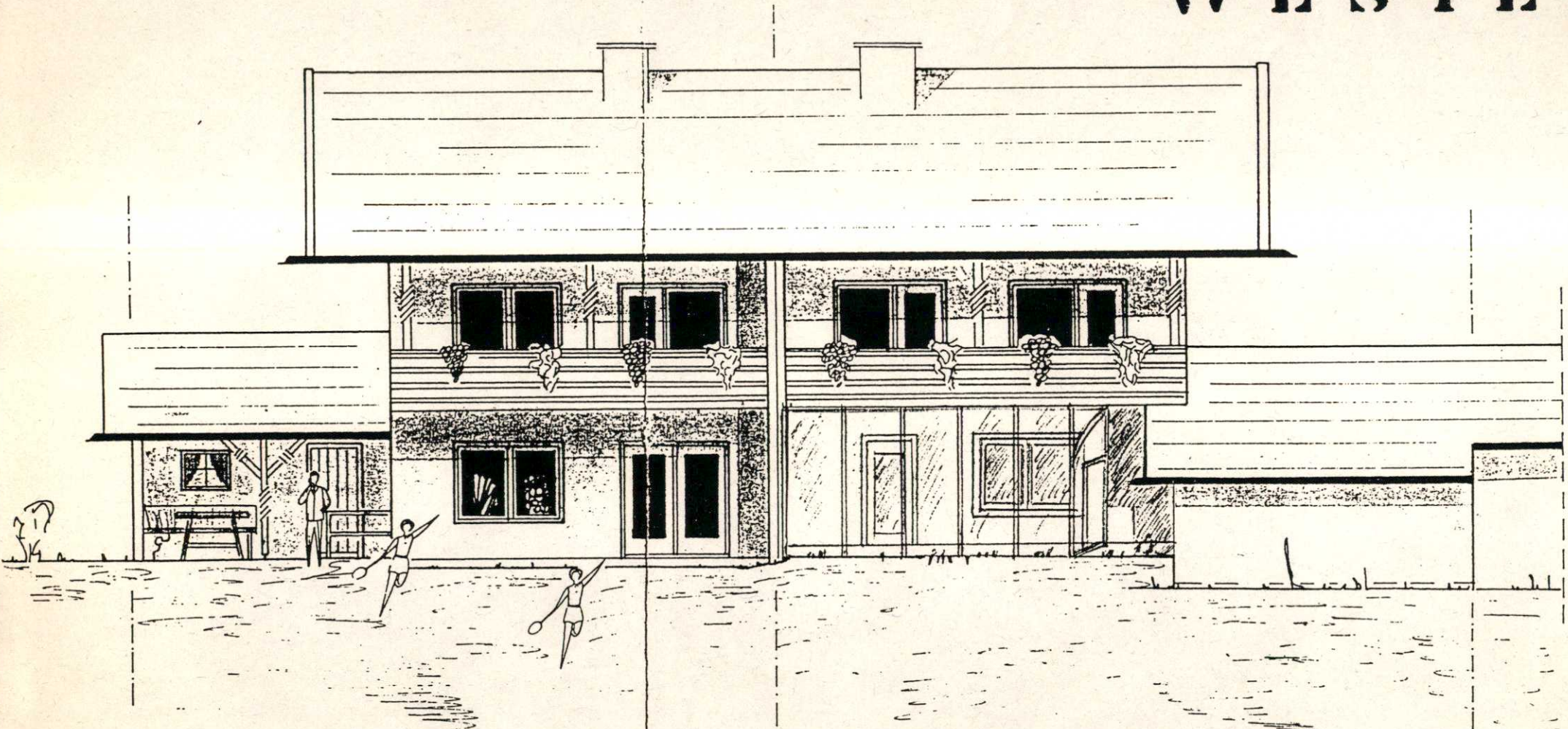
: Grundrisse Ansicht. Schnitte

M = 1:100

Entwurf:

: Penzberg, den

WESTEN



Axmann

Schwendner

Entwässerung



Hand-drawn cross-section of a roof and wall assembly. The roof has a pitch of 10/14. The wall is made of concrete blocks (Betonstein) and has a height of 1.00m. The roof structure includes rafters (10/14), a ceiling (fh Decke), and a wooden beam (Holzkipptor 301/213). The ground level is marked with elevations 623.93 and 622.58. The roof structure is supported by a foundation (B 15) with a height of 1.00m. The roof is covered with gravel (Schotter) and has a height of 1.00m. The roof is labeled "Dachneigung: 22°" and "Dacheindeckung: naturrote Pfannen".

Schwendner Siegfried

Fl. Nr. 1111 / 35

5,70

Axmann Peter

Fl. Nr. 1111 / 34

GARAGE
27.47 m²

1.26 / 1.26

101 / 2.13

4.04
2.81

21.4 m²

2.01 / 1.51

101 / 2.13

3.01 / 2.13

1.26 / 1.26

Unterzug
deckengleich

1/2

WOHNEN
29.09 m²

ESSEN
10.20 m²

KOCHEN
6.70 m²

FLUR
4.17 m²

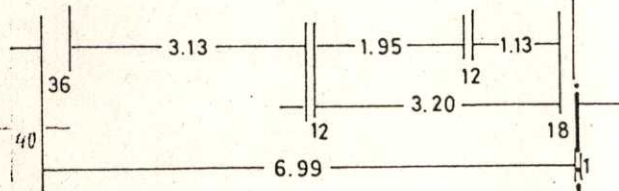
Garderobe

101 / 2.13

1.26 / 1.26

101 / 2.13

76 / 101



G

GLASWAND STRAS

Wohnen unter Glas!

rondogard- Wintergarten mit Pfiff:

- Baukastensystem
- interessanter Preis

RC ROLLÄDEN · FENSTER
WINTERGÄRTEN

J&M GLÜCK

Altenburger Straße 2

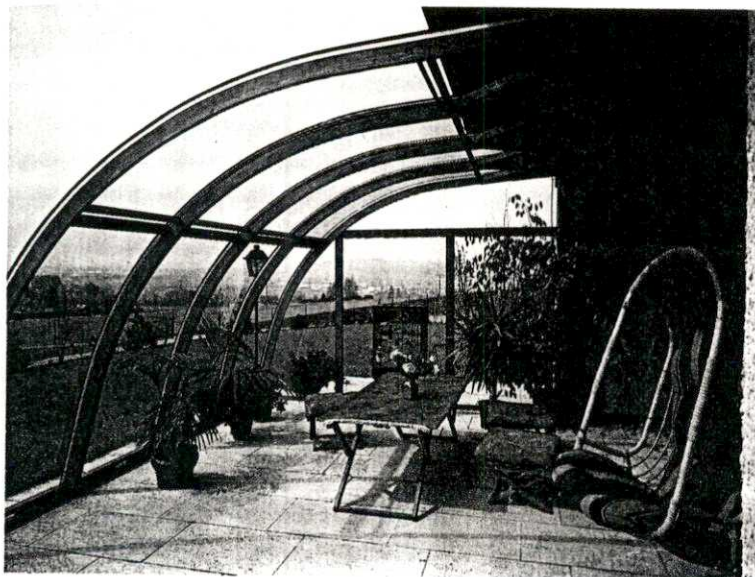
04618 Langenleuba-Niederhain
Tel.: 034497/7300 · Fax: 73031

Zentrale
ROLLÄDEN · FENSTER
WINTERGÄRTEN

J&M GLÜCK

Am Eisstadion

92603 Weiden i. d. OPf.
Tel.: 0961/35075 · Fax: 34423



Sie sparen Heizkosten durch die Nutzung der eingestrahlten Sonnenenergie ohne zusätzlichen technischen Aufwand.

Die winddichte, thermische Pufferzone hält Wind und Wetter von Ihrer Terrasse ab.

Zu einer Jahreszeit, wo noch die Schneeglöckchen blühen, können Sie Ihren Wintergarten als Bräunungsstudio benutzen.

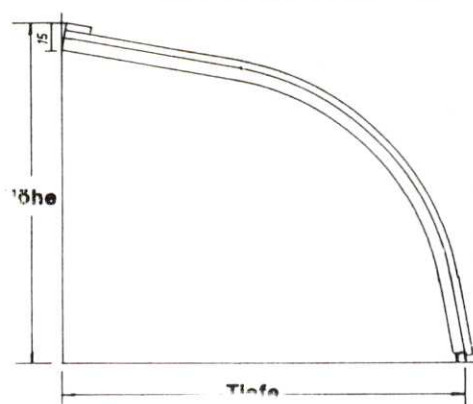

rondogard®

Normalausführung

	Höhe	Tiefe
	255 cm	379 cm
	265 cm	373 cm
	275 cm	367 cm
	285 cm	359 cm
	295 cm	351 cm
	305 cm	343 cm
	315 cm	335 cm
	325 cm	325 cm
	335 cm	315 cm

kurze Ausführung

	Höhe	Tiefe
	250 cm	281 cm
	255 cm	277 cm
	265 cm	268 cm
	275 cm	258 cm
	285 cm	248 cm
	295 cm	237 cm
	305 cm	225 cm

Sonderausführung nach Aufmaß**Längenberechnung**

5 cm	1 m	1 m	1 m	5 cm
Giebel	beliebig viele Fertigelemente (montagefertig)			Giebel

Wohnen unter Glas!

rondogard

Wintergarten mit Pfiff:

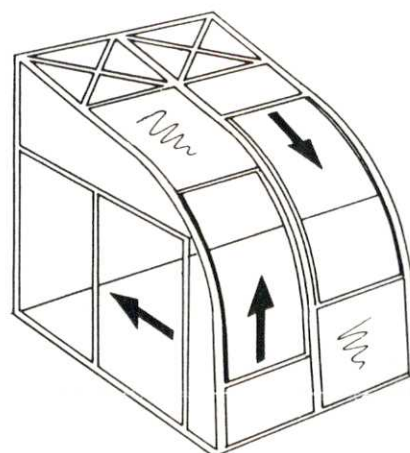
Elegant gerundete Konstruktion aus schichtverleimtem Holz in verschiedenen Farbtönen. Durch Aluminiumprofile vor Witterungseinflüssen geschützt.

Unauffällig schmiegt sich „rondogard“ an die Hausfront an. Hohe Transparenz durch schmale Tragteile, die die Ansicht Ihres Hauses kaum beeinträchtigen.

Vorgefertigte Einzelelemente, die Meter für Meter zu beliebig breiten Überdachungen zusammengesetzt werden können.

Die Konstruktion, handwerklich gefertigt, läßt sehr individuelle Gestaltungen zu, abhängig von Bausituation und Kundenwunsch.

Verglasung mit hochwertigen Acrylglasscheiben, in den Bogenelementen durchlässig für den bräunenden langwelligen Anteil des UV-Spektrums. Acrylglas ist hoch witterungsbeständig und vergilbt auch nach Jahren nicht. 10 Jahre Garantie.



Seitenteile mit und ohne Schiebetür ebenfalls mit Acryl verglast.

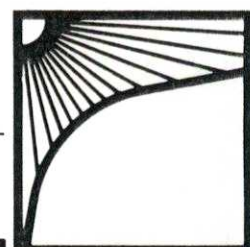
Bewegliche Scheiben in Aluführungsschienen, Oberflächen braun eloxiert oder weiß beschichtet. Andere Farbgestaltungen nach RAL-Karte sind möglich.

Wird die untere Scheibe nach oben geschoben, erhält man einen freien Durchgang nach außen in den Garten.

Wahlweise läßt sich die obere Scheibe nach unten schieben, zum Reinigen oder im Sommer für eine optimale Belüftung.

Europapatent erteilt unter Nr. 0215077

„rondogard“-Elemente gibt es auch für Balkon und Dachterrasse!



rondogard®

AZ. 7/2 Br/Irl

Gegenstand: Schwendner Siegfried,

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
"Am Katzenbuckel" zur Errichtung eines Wintergartens auf
dem Grundstück Glaswandstraße 48.

Amt:

Bauamt-Verw.

Nr. der Niederschrift	Tagesordnung
Ö 86/95	Ö 19

Schriftführer:
BrettnerNiederschriftüber die Verhandlung des Bauausschusses
in der öffentlichen Sitzung vom 26. Juli 1995
Ordnungsmäßige Ladung ergangen.

Sollzahl der Abstimmungsberechtigten: 7

Anwesend: stimmberechtigt: 7 /1. Bürgermeister,

Stadtrats-Mitglieder: 6

nicht stimmberechtigt:

Abwesend: stimmberechtigt:

nicht stimmberechtigt:

Mit 7 gegen 0 Stimmen

1. Vorgang

Antrag des Herrn Siegfried Schwendner auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Katzenbuckel" zur Errichtung eines Wintergartens auf dem Grundstück Glaswandstraße 48.

Durch den Wintergarten wird die westliche Baugrenze etwas überschritten. Trotz der eigenwilligen Form bestehen von Seiten der Verwaltung keine Bedenken.

2. Vorschlag

Dem Antrag des Herrn Siegfried Schwendner auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Katzenbuckel" zur Errichtung eines Wintergartens auf dem Grundstück Glaswandstraße 48 mit der Überschreitung der westlichen Baugrenze wird zugestimmt.

3. Beschluß:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluß erhoben.

Vorsitzender:

Wessner

1. Bürgermeister

Schriftführer:

AZ. 7/2 Br/Gr

Gegenstand: Erlaß der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Am Katzenbuckl", der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Am Zibetholz" und der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Auf der Grube" als Satzung

Amt:

Bauamt-Verw.

Nr. der Niederschrift	Tagesordnung

Schriftführer:

Brettner

Niederschrift

über die Verhandlung des Stadtrates

in der öffentlichen Sitzung vom 28. November 1995

Ordnungsmäßige Ladung ergangen.

Sollzahl der Abstimmungsberechtigten: 25

Anwesend stimmberechtigt: 21 /2. Bürgermeister,

Stadtrats-Mitglieder: 20

nicht stimmberechtigt:

Abwesend stimmberechtigt: 4 1. Bgm Wessner, StRe Dr. Winter, Sailer, Lutz

nicht stimmberechtigt:

Mit 21 gegen 0 Stimmen

1. Vorgang

In der Sitzung des Bauausschusses vom 26. Juli 1995 ist die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Katzenbuckl" angeordnet worden. Diese Änderung ist erforderlich geworden, da der von den Eheleuten Schwendner, Glaswandstr. 48, beantragte Wintergarten die westliche Baugrenze überschreitet.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Änderung mit dem Hinweis zugestimmt, daß es vernünftig wäre, daß der Bebauungsplan insgesamt so zu ändern wäre, daß Wintergärten generell zulässig sind. Dabei wäre es jedoch erforderlich, Abmessungen, Bauweise und Gestaltung generell zu regeln.

Hierzu ist festzustellen, daß wie in der Vergangenheit schon diskutiert und praktiziert zugunsten von Individualität generelle Regelungen nicht erfolgen sollen. Lediglich bei Reihenhauszeilen ist eine gleiche Gestaltung angebracht. Aus diesem Grunde wird der Anregung des Landratsamtes nicht gefolgt.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Zibetholz" hat der Bauausschuß in seiner Sitzung am 26. Juli 1995 für das Grundstück Fl.Nr. 749/8, Am Zibetholz 18 mit der Neufestsetzung der südöstlichen Baugrenze sowie der geringfügigen Überschreitung der zur Straßenseite zugewandten Baugrenze durch die Errichtung von zwei Garagen, angeordnet.

Dieser vereinfachte Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 30.08.1995 vorbehaltlos zugestimmt, so daß diese Änderung als Satzung erlassen werden kann.

Ebenso in der Sitzung am 26.07.1995 hat der Bauausschuß die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Auf der Grube" mit der Festsetzung einer geschlossenen Bebauung zwischen den Fl.Nr. 943/6 und der Fl.Nr. 943/60 (beides Lazarevic) angeordnet. Dieser vereinfachten Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 30.8.1995 vorbehaltlos zugestimmt.

2. Vorschlag A

Der Stadtrat erläßt die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Katzenbuckl" mit der Überschreitung der westlichen Baugrenze zur Errichtung eines Wintergartens auf dem Grundstück Glaswandstr. 48 mit dem Bemerken als Satzung, daß eine generelle Regelung für Wintergärten als nicht erforderlich erachtet wird.

Vorschlag B

der Stadtrat erläßt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Zibetholz" mit der Neufestsetzung der Baugrenzen zur Errichtung eines Doppelhauses auf dem Grundstück auf dem Grundstück Am Zibetholz 18 als Satzung.

Vorschlag C

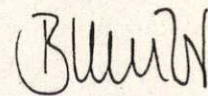
der Stadtrat erläßt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Auf der Grube" mit der Festsetzung einer geschlossenen Bebauung zwischen den Grundstücken Fl.Nr. 943/6 und 943/60 als Satzung.

Vorsitzender:
In Vertretung:



Mummert
2.Bürgermeister

Schriftführer:



AMTSBLATT

DER STADT PENZBERG

22. Januar 1996



Nr. 1

1. Grenzregelungsverfahren Untermäxkron Fl.Nr. 770/4, 770/11 bis 770/18, Gemarkung Penzberg
2. Bekanntmachung der Begründung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen
Nr. 6 "Am Katzenbuckel", Nr. 5 "Auf der Grube", Nr. 1 "Am Zibetholz"
3. Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg - Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die Flächennutzungsplanänderung der Grundstücke Fl.-Nr. 1003 T, 1011/3 T und 1011/2 T am Breunetsrieder Weg.

BEKANNTMACHUNG

1. Der Grenzregelungsbeschluß vom 25.07.1994 zu dem Grenzregelungsverfahren "Untermäxkron, Fl.Nr. 770/4, 770/11 bis 770/18" in der Gemarkung Penzberg (Grenzregelungs-Veränderungsnachweis Nr. 2392 des Vermessungsamtes Weilheim ist unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. 1 S. 2253) in Verbindung mit Art. 26 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) der bisherige Rechtszustand durch den in dem o.a. Beschluß über die Grenzregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Grenzregelungsbeschluß nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen lastenfrei auf die

neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteile und zugewiesenen Grundstücke werden Bestandteil des Grundstückes, dem sie zugewiesen werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugewiesenen Grundstücksteile, die Geldleistungen sind fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Penzberg, - Bauamtsverwaltung - Zi.Nr. 35 im Rathaus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

2. Bekanntmachung der Begründung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen Nr. 6 "Am Katzenbuckel", Nr. 5 "Auf der Grube" und Nr. 1 "Am Zibetholz"

- a) Der Bauausschuß der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 26.07.1995 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Katzenbuckel" für das Grundstück Fl.-Nr. 1111/35 angeordnet. Diese Änderung ist erforderlich geworden, da die westliche Baugrenze durch Errichtung eines Wintergartens überschritten wird. Nachdem während des erforderlichen Verfahrens keine Bedenken und Anregungen vorgetragen worden sind, hat der Stadtrat die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Katzenbuckel" in seiner Sitzung am 28.11.1995 als Satzung gem. § 10 als BauGB erlassen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan rechtskräftig.
- b) In seiner Sitzung am 26.07.1995 hat der Bauausschuß der Stadt Penzberg die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Grube" die Festsetzung einer geschlossenen Bebauung zwischen den Fl.Nr. 943/6 und 943/60 (Lazarevic) angeordnet. Nachdem während des erforderlichen Verfahrens keine Bedenken und Anregungen vorgetragen worden sind, hat der Stadtrat die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Grube" in seiner Sitzung am 28.11.1995 als Satzung gem. §10 BauGB erlassen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan rechtskräftig.
- c) Ebenso hat der Bauausschuß in seiner Sitzung am 26.07.1995 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Zibetholz" mit der Neufestsetzung der Baugrenzen zur Errichtung eines Doppelhauses auf dem Grundstück Am Zibetholz 18 beschlossen. Nachdem während des erforderlichen Verfahrens keine Bedenken und Anregungen vorgetragen worden sind, hat der Stadtrat die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Zibetholz" in seiner Sitzung am 28.11.1995 als Satzung

gem. § 10 BauGB erlassen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan rechtskräftig.

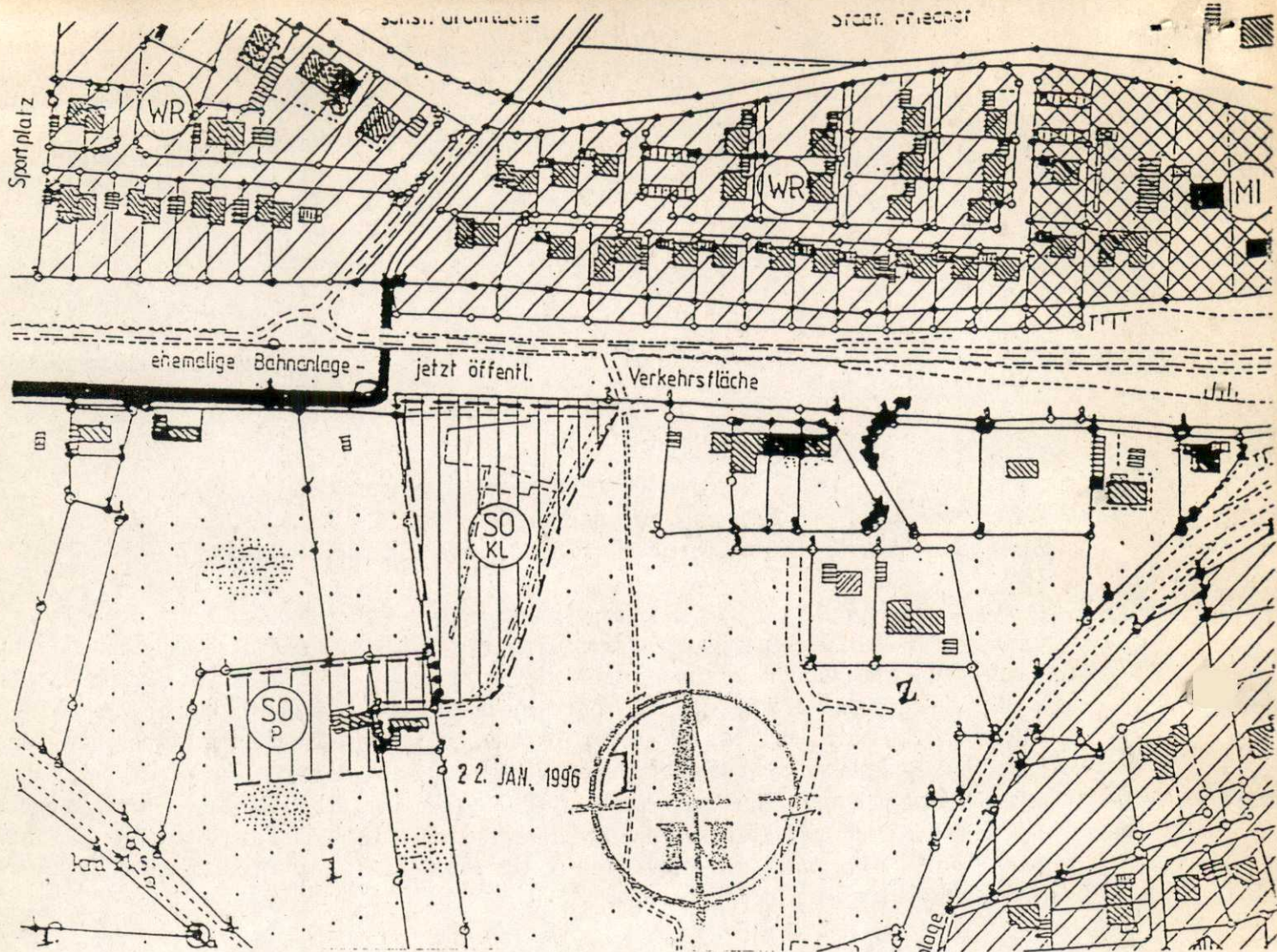
Die vorgenannten Bebauungsplanänderungen können im Rathaus Zimmer 37, Bauamtsverwaltung, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in der Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderungen verletzt worden sind.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß falls durch die vorgenannten Bebauungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigungen nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg - vorgezogene Bürgerbeteiligung für die Grundstücke Fl.Nr. 1003 T, 1011/3 T und 1011/2 T am Breunetsrieder Weg.

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 26.09.1995 die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Grundstücke Fl.-Nr. 1003 T, 1011/3 T und 1011/2 T angeordnet. Bisher sind diese Grundstücke als landwirtschaftliche Flächen im Flächennutzungsplan festgeschrieben. Künftig sollen die Grundstücke Fl.-Nr. 1011/2 T und 1011/3 T als Sondergebiet für die Pferdezucht und die Fl.-Nr. 1003 T als Sondergebiet für Kleintierzuchtanlagen ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich ist in dem abgedruckten Lageplan vom 22.01.1995 des Stadtbauamtes ersichtlich.



Diese Flächennutzungsplanänderung nebst Erläuterungsbericht liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathaus Zimmer Nr. 37) in der Zeit vom 30.01.1996 bis 29.02.1996 von Montag und Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, am Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, am Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur öffentlichen Darlegung und Anhörung auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden. Verspätete Eingaben können nicht mehr berücksichtigt werden.

Penzberg, den 22.01.1995

STADT PENZBERG

gez.

Wessner

1. Bürgermeister

Aushang vom 22.01.1996 bis 29.02.1996
an den öffentl. Anschlagtafeln der Stadt Penzberg